

2. URHEBERRECHT BILD

FINGER WEG von fremden Bildern!

Die Abmahnwelle bei der Online-Nutzung von fremderstellten Fotos reißt nicht ab. Es kann für Sie sehr teuer werden. So vermeiden Sie, bei Bildern durch Urheberrechtsfragen in die Kostenfalle „**Abmahnung**“ zu tappen.

Nutzen Betriebe ohne entsprechende Berechtigung fremde Bilder auf ihrer Website, als Werbung auf ihrem Firmenfahrzeug oder als Reklame an ihrem Geschäft, können sie hierfür unter Umständen kostenpflichtig abgemahnt werden. Das gilt auch für die Nutzung von fremden (Hersteller-)Marken, egal ob in Wort oder in Bild. Was müssen Sie aber beachten, um nicht in die Kostenfalle „Abmahnung“ zu tappen? Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick:


WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN EIN BILD AUF MEINE WEBSITE SOLL?

Hier ist danach zu unterscheiden, ob man das Bild selbst angefertigt hat oder ob es sich um ein Bild eines Dritten (z. B. Fotograf, Agentur) handelt. Ein Bild, das man selbst angefertigt hat, wie beispielsweise ein Foto des Betriebs, des Firmenfahrzeugs oder ein Selfie von sich selbst als Betriebsinhaber, kann zunächst uneingeschränkt genutzt werden.

Achtung: Voraussetzung für die Veröffentlichung ist zudem, dass auf den Bildern keine fremden Personen oder geschützte Bereiche wie beispielsweise Schlaf- oder Badezimmer eines Kunden zu erkennen sind.

Praxistipp: Wer Fotos seiner Mitarbeiter auf seine Internetseite einbinden will, muss hierfür zwingend die Einwilligung der einzelnen Mitarbeiter einholen. Die Einwilligung

Mit



100%

Strafzuschlag auf die regulären Lizenzkosten eines Bildes müssen Sie rechnen, wenn Sie widerrechtlich den Urheber des hochgeladenen Werkes namentlich nicht erwähnen. Das geht aus einem Urteil des Amtsgerichts München hervor (Az.: 142 C 29213/13).

2. Urheberrecht Bild

muss zwei Bereiche abdecken: Zum einen die Einwilligung in die Fotoaufnahme an sich und zum anderen die Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet. Mitarbeiter müssen auch um Erlaubnis gefragt werden, wenn ein Bild von der Betriebsfeier hochgeladen werden soll.

Wurde das Foto dagegen von einem Dritten, zum Beispiel einem Fotografen, angefertigt, muss sich der Handwerksunternehmer vor der Veröffentlichung des Bildes auf seiner Website zwingend seine Zustimmung einholen. Hierbei spricht man von einer Lizenz.

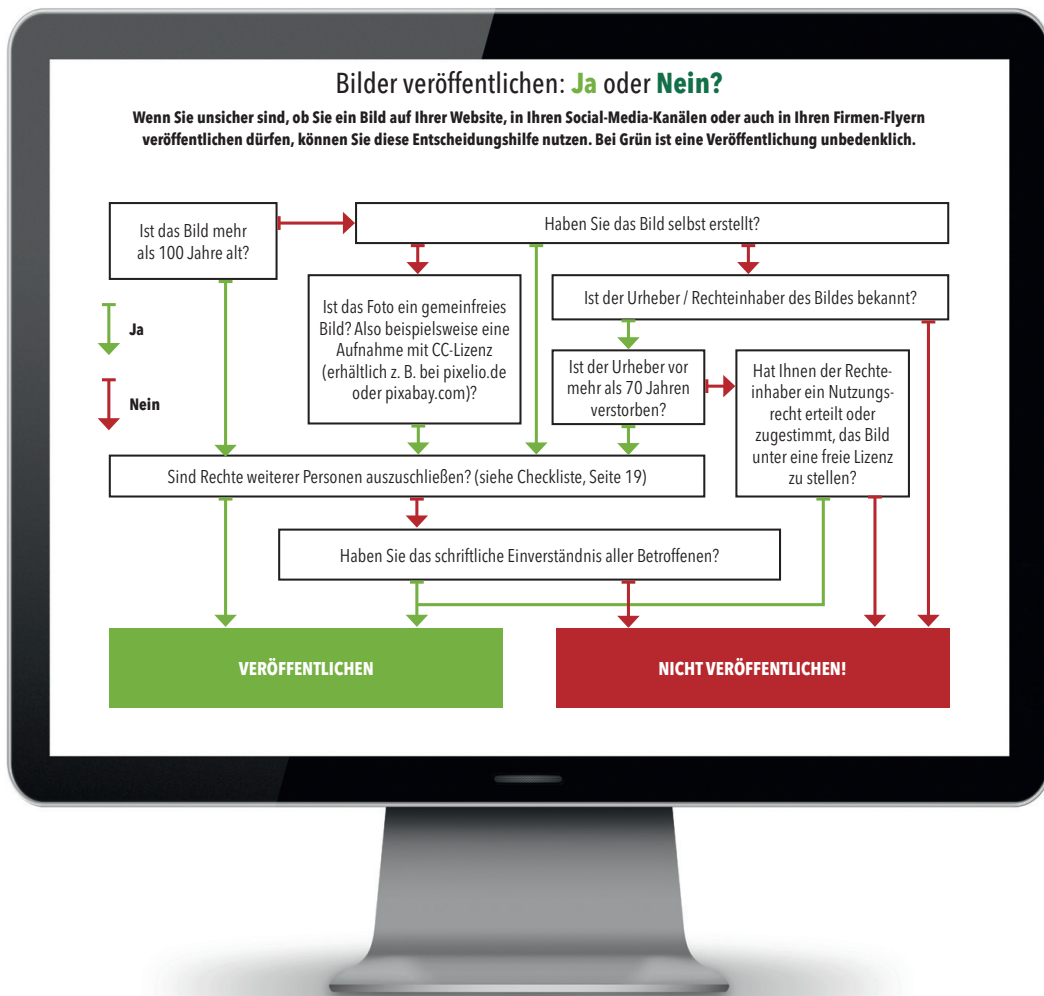
WELCHE UNTERSCHIEDLICHEN FORMEN VON BILD-LIZENZEN GIBT ES?

Bei Lizenzen wird grundlegend zwischen „ausschließlichen“ und „einfachen“ Lizenzen unterschieden. Bei ausschließlichen Lizenzen steht dem Lizenznehmer, also dem Handwerksunternehmer, das absolute Nutzungsrecht an dem lizenzierten Bild zu. Der Lizenzgeber, also der Fotograf, hat in diesem Fall grundsätzlich selbst kein Nutzungsrecht mehr an seinem Bild. Die ausschließliche Lizenz wird durch einen Lizenzvertrag eingeräumt. Der Vertrag ist formlos möglich, sollte aber aus Beweis Zwecken immer schriftlich erfolgen. Die ausschließliche Lizenz kann räumlich und zeitlich beschränkt oder unbeschränkt eingeräumt werden (z. B. „Nutzung nur im Bundesland Bayern“ oder „weltweite Nutzung“ bzw. „Nutzung nur für zwei Jahre“). Zudem kann die Lizenz auch im Hinblick auf den Inhalt mehr oder weniger weit reichen.

Beispiel: Die ausschließliche Lizenz kann für die Nutzung nur im Internet oder für die Nutzung nur im realen Leben eingeräumt werden oder für beides. Hierbei kann die Nutzung dann noch weiter eingeschränkt werden, wie zum Beispiel die Nutzung nur auf der eigenen Website, nicht aber im Social-Media-Bereich wie Facebook, Twitter und Co.

Praxistipp: Handwerksunternehmer sollten den Umfang der Lizenz zwingend beachten. Wer eine Lizenz zur Nutzung im Internet hat, darf das Bild nicht auch automatisch auf dem Fahrzeug oder in einem Werbeflyer nutzen und umgekehrt. Zudem ist zu beachten, dass sich Lizenzen von Herstellern nicht auch automatisch auf dessen Vertragspartner (Handwerksbetrieb) erstrecken.

Die einfache Lizenz unterscheidet sich von der ausschließlichen Lizenz im Wesentlichen dadurch, dass hierbei der Lizenzgeber selbst noch Nutzungsrechte hat, insbesondere kann er die Bilder auch an andere Betriebe lizenzieren. Das heißt, bei einer einfachen Lizenz kann der Fotograf das Bild auch der Konkurrenz zur Verfügung stellen.



Achtung: Bei Bildern, die mit der sogenannten CC-Lizenz (Creative Commons-Lizenz) versehen sind, ist die Nutzung kostenfrei. Das heißt aber nicht, dass die Nutzung zugleich auch rechtfrei ist. Die Verwendung von Bildern, die unter der CC-Lizenz veröffentlicht wurden, kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Auch wenn man Bilder aus Stock-Archiven wie „pixelio.de“ oder „pixabay.com“ nutzt, sind diese zwar ebenfalls kostenfrei – aber nicht rechtfrei. Die einschlägigen Bedingungen sollten zwingend eingehalten werden, da ansonsten kostenpflichtige Abmahnungen drohen. Das zunächst kostenfreie Bild wird dann teuer.

WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH EINEN FOTOGRAFEN BEAUFTRAGE?

Wer sich Bilder von einem professionellen Fotografen anfertigen lässt, muss sich, wie schon beschrieben, vor der Veröffentlichung zwingend die Berechtigung in Form einer Lizenz einholen. Hierzu ist der Fotograf zwar nicht verpflichtet, in der Regel ist aber gerade die Einräumung von Nutzungsrechten die Voraussetzung für die Beauftragung des Fotografen. Wer sich fortlaufend eines Fotografen bedient, kann hierfür grundsätzlich auch einen Rahmenvertrag abschließen. In diesem Vertrag sollten dann folgende Punkte geregelt werden:

- # **Definition des Lizenzgegenstandes:** Der Lizenzgegenstand sollte im Rahmenvertrag ganz allgemein beschrieben und im Einzelauftrag dann konkretisiert werden.
- # **Einräumung der Nutzungsrechte:** Welche Nutzungsrechte (z. B. das Recht der Bearbeitung des Bildes) bestehen in welchem Umfang für welche Dauer mit welchem Inhalt?
- # **Preis:** Höhe der Kosten für die Lizenz.
- # **Regelungen zur Haftung und Gewährleistung:** Hat der Fotograf als Lizenzgeber tatsächlich die Befugnis, Lizenzen einzuräumen? Beim Fotografieren von fremden Marken, können die (abfotografierten) Marken einer Nutzung entgegenstehen. Hierzu sollten Regelungen im Vertrag enthalten sein.
- # **Dauer:** Laufzeit und Beendigung des Lizenzvertrages.
- # **Strafen:** Gegebenenfalls Regelungen zu Vertragsstrafen bei Verstößen.

MUSS ICH EINEN TEIL DES HONORARS AN DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE ABFÜHREN?

Bei der Frage, ob Handwerksunternehmer auch Zahlungen an die Künstlersozialkasse (KSK) leisten müssen, kommt es darauf an, ob Leistungen beauftragt werden, die von Personen aus „kreativen Berufen“ erbracht werden. Hierzu gehören unter anderem auch Fotografen, wenn sie über das bloße handwerkliche Können (Belichtung, Auswahl der Ausstattung etc.) hinaus auch künstlerisch tätig werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Fotograf in der KSK versichert ist oder nicht. Was heißt aber künstlerisch im Unterschied zum bloßen handwerklichen Können? Im Zweifel ist das umfassend zu verstehen: Alle Arbeiten, die mit Werbung zu tun haben, wie die Erstellung von Flyern, Broschüren, Design von Internetseiten, Entwicklung von Logos und eben das Anfertigen von Fotos gehören dazu. Gilt das ausnahmslos? Nein! Denn je nach Rechtsform des Unternehmens des Künstlers kann die Pflicht zur Zahlung der Abgabe entfallen. Laut Gesetz sind Zahlungen nur für künstlerische bzw. publizierende Arbeiten von selbstständigen Künstlern vorzunehmen. Ist der Fotograf hingegen in einer GmbH, einer GmbH & Co.KG oder für einen eingetragenen Verein tätig, entfällt die Beitragspflicht.

Persönlichkeitsrecht In welchen Fällen müssen Sie bei Fotos um Erlaubnis fragen?

Durch die digitale Fotografie und Smartphones mit Kamera entstehen jeden Tag unzählige Bilder, die schnell einen Weg auf verschiedene Internet-Plattformen finden

können. Wir klären auf, in welchen Fällen Sie ohne Bedenken Bilder auf Ihre Website oder in soziale Netzwerke stellen können - und wann Sie eine Erlaubnis brauchen.



Grundsätzlich jeden fragen

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist im Grundgesetz verankert und enthält das Recht am eigenen Bild. Dieses besagt, dass (fast) jeder selbst entscheiden darf, ob, wann und wie Bilder von ihm verbreitet oder veröffentlicht werden.



Kunsturheberrecht beachten

Das Kunsturheberrecht (KUG) schützt zusätzlich. Hier steht wortwörtlich, dass eine Erlaubnis notwendig ist, wenn Fotos von Personen veröffentlicht werden sollen.

Ausnahmen: Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Veröffentlichung von Bildern auch ohne eine sonst erforderliche Einwilligung möglich. Festgeschrieben sind diese Sonderregeln unter § 23 KunstUrhG. Ohne Zustimmung dürfen demnach folgende Bildarten zur Schau gestellt werden:



Personen der Zeitgeschichte

Falls Sie George Clooney oder Manuel Neuer auf Ihre Website bringen möchten, ist das im Sinne des Persönlichkeitsrechts zulässig: Hier besteht ein besonderes Interesse an der Person und ihrem Leben, daher können Sie die Fotos ohne deren Einwilligung verbreiten und veröffentlichen. Personen der Zeitgeschichte sind beispielsweise wichtige Politiker, Stars, Sportler, Künstler oder andere Prominente. Allerdings besteht auch für Personen der Zeitgeschichte das Recht auf Privat- und Intimsphäre. Hier muss eine Abwägung zwischen Interesse der Öffentlichkeit und Privatsphäre (z. B. Familienleben) erfolgen. Aber: Wenn Sie das Bild nicht selbst erstellt haben, brauchen Sie natürlich auch hier eine Lizenzierung durch den Urheber (z. B. Fotograf oder Agentur)!



Personen als Beiwerk

Als Beiwerk gelten z. B. Personen, die zufällig vor einem fotografierten Gebäude vorbeilaufen. Bei Häusern an belebten Straßen wäre es beispielsweise meist schwierig, von allen Personen ein Einverständnis zu holen.



Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Veranstaltungen

Bei Großveranstaltungen wie politischen Demonstrationen sowie kulturellen und volkstümlichen Ereignissen ist es kaum möglich, die Einwilligung von allen erkennbaren Personen einzuholen. Damit eine Dokumentation z. B. Ihrer Faschingsfeier dennoch möglich ist, können Sie auf die Erlaubnis verzichten, wenn die Veranstaltung im Vordergrund steht und keine Hervorhebung einzelner Teilnehmer stattfindet.



Höheres Interesse der Kunst

Aufnahmen von Personen können eventuell auch zustimmungsfrei sein, wenn die Verbreitung oder Veröffentlichung einem „höheren Interesse der Kunst“ dient. Finanzielle Gründe (also z. B. Marketing auf Ihrer Website) dürfen somit nicht im Zentrum stehen. Wann ein höheres Interesse besteht, wird von Gerichten im Einzelfall geprüft und entschieden.

Achtung: Eine Aufhebung der Sonderregeln findet statt, wenn durch die Verbreitung und Zurschaustellung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Gleiches gilt nach dessen Tod auch für die Angehörigen. Werden Bildnisse ohne Erlaubnis verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt, sieht das Gesetz als Sanktionen Geldstrafen oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vor.

Checkliste

So veröffentlichen Sie Bilder legal

Das Urheberrecht bei Bildern ist komplex. Hier eine grundsätzliche Übersicht darüber, was Sie dürfen - und wann Ärger droht.

So handeln Sie richtig:

- # Eigene Bilder können frei genutzt werden, wenn keine fremden Personen zu sehen sind oder Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- # Lizenzverträge sollten Nutzungsrechte für alle beabsichtigten Verwendungsarten beinhalten.
- # Bilder von Mitarbeitern können Sie mit schriftlicher Einwilligung auch auf der Firmenwebsite veröffentlichen. Ein Muster finden Sie unter handwerk-magazin.de/mitarbeiterfotos

Das sollten Sie vermeiden:

- # Die Nutzung fremdergestellter Bilder ohne Lizenz.
- # Die Nutzungsbedingungen nicht einhalten. Kostenfrei heißt schließlich nicht rechtfrei.
- # Der Kauf von Bildern bei Agenturen oder Herstellern, bei denen nicht zu 100 Prozent klar ist, dass der Urheber mit der Veräußerung der Nutzungsrechte einverstanden ist.

Rechtsfolgen

Abmahnung und gerichtliche Maßnahmen (einstweilige Verfügung oder Klage).

Fazit

Nutzen Sie fremdergestellte Bilder, ist die Lizenz einzuholen. Die bloße Zusage des Herstellers reicht in der Regel ebenfalls nicht aus, um fremde Bilder nutzen zu dürfen. Zudem sind nur marginale Änderungen am Bild nicht geeignet, den Urheberschutz aufzuheben. Verstöße sind sehr teuer. Im Bereich von Urheberrechtsverletzungen können die Streitwerte schnell im vier- bis fünfstelligen Bereich liegen.

Achtung: Die Beiträge für die KSK werden nicht automatisch erfasst oder eingezogen. Erst im Rahmen einer Betriebsprüfung wird die Beitragspflicht (rückwirkend) festgestellt oder nicht. Sicher gehen Sie, wenn Sie sich über die Website der KSK (www.kuenstlersozialkasse.de) anmelden und den dort vorgesehenen Fragebogen ausfüllen. Anhand des Fragebogens wird dann ermittelt, ob eine Zahlungspflicht besteht oder nicht.

DARF ICH BILDER EINER WOHNUNG ALS REFERENZFOTOS VERÖFFENTLICHEN?

Bei Referenzbildern kommt es darauf an, aus welcher Perspektive sie aufgenommen werden. Nach dem Urhebergesetz dürfen Bauwerke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, fotografiert werden. Das heißt: Außenansichten von der Baustelle oder von Gebäuden können Sie von frei zugänglichen Bereichen aus ohne Erlaubnis des Auftraggebers fotografieren und veröffentlichen. Sie dürfen aber dafür nicht erst auf einen Baum klettern, um von dort aus ein Bild aufzunehmen. Das gilt auch für Dächer von gegenüberliegenden Gebäuden – auch von hier aus sind Aufnahmen nicht zulässig.

Achtung: Bilder von Wohnungen und Innenräumen bedürfen dagegen immer der Erlaubnis des Wohnungsinhabers, auch wenn die Wohnung noch im Rohbau ist oder der

Handwerker für die Arbeiten in die Wohnung durfte. Das Zutrittsrecht beinhaltet nicht zugleich auch das Recht zu Bildaufnahmen.

SIND BILDBEARBEITUNGEN ERLAUBT- HEBEN DIESE DAS URHEBERRECHT AUF?

Ein Mythos ist, dass bereits einfache Änderungen an der Farbe oder Größe des Bildes das Urheberrecht des Fotografen aufheben. Der ursprüngliche Schutz wird nur in äußerst eng begrenzten Ausnahmefällen aufgehoben, nämlich dann, wenn der Bearbeiter das Bild derart ändert, dass das Original nicht mehr erkennbar ist („freie Benutzung“). Wann das der Fall ist, hängt aber vom Einzelfall ab – und Sie sollten sich darauf nicht verlassen. Ob Sie ein Bild, an dem Sie die Nutzungsrechte halten, bearbeiten dürfen, ist ebenfalls jeweils individuell in den Lizenzbedingungen geregelt. In jedem Fall sollten Sie vorsichtig sein und nicht zu voreilig eine freie Benutzung annehmen. Hier sind die Gerichte äußerst streng – und Verstöße teuer.